SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3764 · 39012 Magdeburg

Arne Semsrott
c./o. Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Magdeburg, 22. November 2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 4439(E)-304.1913/2016

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6163

Informationszugangsbegehren in Bezug auf die Evaluierung des PPP-Vertragswerkes zur JVA Burg
hier: Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

Ihr Widerspruch mit Schreiben vom 25.08.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in der o. g. Angelegenheit ergeht der folgende

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Ihr Widerspruch mit Schreiben vom 25.08.2016 wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

AM ANFANG WAR DAS WORT
LUTHER 2017 500 JAHRE REFORMATION
SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Begründung:

I.

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen die Ablehnung Ihres Informationszugangsbegehrens mit Bescheid vom 04.08.2016.

Mit E-Mail vom 25.05.2016 haben Sie unter Verweis auf das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) um Übersendung des

„Gutachten[s] einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu den sieben Dienstleistungsverträgen in Zusammenhang mit der JVA Burg von 2014"

gebeten.

Mit Schreiben vom 06.06.2016 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich Ihren o. g. Antrag dahingehend auslege, dass dieser sich auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase" bezieht. Gleichzeitig habe ich Sie darauf hingewiesen, dass der Bericht dem Schutz geistigen Eigentums unterliegt und zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betrifft. Ich habe Ihnen daher Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen zu begründen.

Mit E-Mail vom 16.06.2016 haben Sie Ihren Antrag auf Informationszugang damit begründet, dass das Gutachten von großem öffentlichem Interesse sei, da es mutmaßlich ausschlaggebend für die Entscheidung der Privatisierung der JVA war. Daher sei es wichtig, dass die Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich werden, um eine Kontrolle des politischen Prozesses zu ermöglichen. Gleichzeitig haben Sie mitgeteilt, dass der Antrag von Ihnen als Privatperson gestellt worden ist.

Daraufhin habe ich der Ernst & Young Real Estate GmbH und der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 24.06.2016 Gelegenheit gegeben, zu Ihrem Antrag innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 19.07.2016 teilt die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mit, dass diese einer Einsichtnahme, Offenlegung oder zur Verfügung Stellung des Berichtes nicht zustimmt. Mit E-Mail vom 21.07.2016 weist die Ernst & Young Real Estate GmbH darauf hin, dass die mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossene vertragliche Vereinbarung eine Weitergabe des Berichts an Dritte nicht vorsieht.

Mit Bescheid vom 04.08.2016 habe ich Ihren Antrag auf Informationszugang zum Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ abgelehnt. Zur Begründung habe ich darauf verwiesen, dass einer Übersendung oder Einsichtnahme in den Bericht gem. § 6 IZG LSA der Schutz geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter entgegensteht.

Gegen meinen Ablehnungsbescheid vom 04.08.2016 haben Sie mit Schreiben vom 25.08.2016, hier eingegangen am 29.08.2016, Widerspruch erhoben.

Zur Begründung führen Sie im Wesentlichen aus, dass im Hinblick auf die Entscheidung des BVerwG mit Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – der Schutz geistigen Eigentums einer Einsicht in die Dokumente nicht entgegenstehen würde. Eine automatische Veröffentlichung auf dem Internetauftritt FragDenStaat.de sei nicht vorgesehen. Eine Vereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt mit der Fa. Ernst & Young Real Estate GmbH könne dem Akteneinsichtsbegehren unter Verweis auf die Entscheidung des BVerwG mit Urteil vom 17.03.2016 – 7 C 2/15 – ebenfalls nicht entgegenstehen, da das IZG LSA durch vertragliche Vereinbarungen nicht abdingbar sei.

Des Weiteren tragen Sie vor, dass das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen lediglich pauschal vermutet worden sei, diese aber schon deshalb nicht vorliegen könnten, weil die JVA Burg teilweise wieder verstaatlicht wurde und damit eine Wettbewerbssituation nicht mehr gegeben sein.

Gleichzeitig haben Sie sich an den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit des Landes Sachsen-Anhalt gewandt und darum gebeten, dessen Vorbringen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit des Landes Sachsen-Anhalt führt mit Schreiben vom 14.09.2016 aus, dass dieser eine vollständige Ablehnung des Informationszugangsantrages schon aus formellen Gründen für rechtswidrig hält. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die angeführten Ausschlussgründe nicht einzelfallbezogen, hinreichend substantiiert und konkret dargelegt worden seien.

Dies betreffe insbesondere die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Werkeigenschaft des vom Informationszugangsbegehren betroffenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG, abgedruckt in NJW 2015, S. 3258 ff., führt der Landesbeauftragte weiter aus, dass die bloße Einsichtnahme in ein Werk die urheberrechtlichen Verwertungsrechte im Übrigen von Vornherein nicht berühre. Soweit die zwischen dem Land und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossenen Vereinbarung das Ihnen nach dem IZG LSA prinzipiell zustehende Recht zur Einsichtnahme verwehre, würde es sich schließlich um eine nach der Rechtsprechung des BVerwG, abgedruckt in NVwZ 2016, S. 1014 ff., unwirksame Vertraulichkeitsvereinbarung handeln.

Das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sei ebenfalls nur pauschal behauptet und nicht substantiiert vorgetragen worden. Die mit der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG vereinbarten Leistungen seien Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung gewesen und könnten daher schon begrifflich nicht mehr als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten. Hinsichtlich einer Verweigerung der Offenlegung von Entgeltregelung müsste, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes mit Beschluss vom 24.11.2015 – 20 F 4/14 –, konkret dargelegt werden, dass das Bekanntwerden des Entgelts die Verhandlungsposition des Unternehmens bei zukünftigen Verhandlungen beeinträchtigen könne. In der Regel ließen in der Vergangenheit vereinbarte Entgeltregelungen wegen Zeitablaufs aber schon keine Rückschlüsse auf die aktuelle Kalkulation des Unternehmens zu. Bei Pauschalpreisbeträgen bzw. der Angabe einer Gesamtsumme könnten ohnehin keine Rückschlüsse auf die Kalkulation des Unternehmens gezogen werden.

II.

Der von Ihnen erhobene Widerspruch ist zulässig aber unbegründet.

Der mit Ihrem Widerspruch angegriffene Ausgangsbescheid vom 04.08.2016 ist rechtmäßig und verletzt Sie daher nicht in Ihren Rechten.

1. Entgegen der von Seiten des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit des Landes Sachsen-Anhalt geäußerten Auffassung, welche Sie sich mit Ihrem Widerspruch vom 25.08.2016 zu eigen machen, stellt sich der Ausgangsbescheid vom 04.08.2016 nicht schon als formell rechtswidrig dar.

Der Bescheid vom 04.08.2016 leidet nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) insbesondere nicht an einem Begründungsmangel.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG sind in der Begründung eines Verwaltungsaktes die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Es kommt insoweit auf die aus Sicht der Behörde tragenden Gründe an. Hierfür sind nicht alle Angaben erforderlich, die für eine vollständige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht notwendig wären (Vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Auflage, § 39, Rn. 45).

Den vorgenannten Anforderungen an eine formell ordnungsgemäße Begründung wird der von Ihnen mit dem vorliegenden Widerspruch angegriffene Ausgangsbescheid gerecht. Insbesondere werden darin die maßgeblichen Rechtsnormen angegeben und Ihnen einzelfallbezogen die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitgeteilt.

Soweit der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit des Landes Sachsen-Anhalt darüber hinaus fordert, dass die dem Informationszugang entgegenstehenden Ausschlussgründe *„hinreichend substantiiert [...] dargelegt“* werden, überspannt dieser die gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG bestehenden Anforderungen an eine formell ordnungsgemäße Begründung eines Verwaltungsaktes.

Die vom Landesbeauftragten insoweit in Bezug genommene Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 05.10.2010 – 12 B 6.10 – sowie des Bundesverwaltungsgerichtes mit Urteil vom 03.11.2011 – abgedruckt in DVBl. 2012, S. 176 – und mit Beschluss vom 06.04.2011 – abgedruckt in NVwZ 2011, S. 880 – hatte Anforderungen an eine formell ordnungsgemäße Begründung eines Verwaltungsaktes auch gar nicht zum Gegenstand. Mit der vorstehend zitierten Rechtsprechung sind vielmehr Anforderungen an den Vortrag der Beteiligten im gerichtlichen Verfahren formuliert worden, auf Grundlage dessen sich das Gericht die für die Urteilsfindung gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderliche richterliche Überzeugung bilden kann.

Die gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG an eine Behörde im Ausgangsverfahren zu stellenden Begründungsanforderungen sind aber nicht mit der prozessualen Darlegungslast im gerichtlichen Verfahren vergleichbar und gehen insbesondere nicht so weit, dass sich ein Gericht allein auf dieser Grundlage bereits eine richterliche Überzeugung bilden können muss.

2. Der mit Ihrem Widerspruch angegriffene Ablehnungsbescheid vom 04.08.2016 ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Ein Anspruch auf Übersendung oder Einsichtnahme in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ steht Ihnen nach Maßgabe des IZG LSA nicht zu.

a) Dem von Ihnen begehrten Informationszugang steht insbesondere der Schutz geistigen Eigentums gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA entgegen.

Bei dem betreffenden Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk i. S. v. § 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Hiernach gehören zu den urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen, soweit es sich jeweils um persönliche geistige Schöpfungen handelt.

Bei dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt es sich um ein (wissenschaftliches) Schriftwerk i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, welches nicht zuletzt auch Darstellungen wissenschaftlicher Art i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG – insbesondere umfangreiche Tabellenwerke – beinhaltet.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 erfüllt nach der hierfür anzustellenden Gesamtbetrachtung auch die Anforderungen an eine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG.

Eine geistige Schöpfung liegt danach vor, wenn es sich um das Ergebnis eines Denkprozesses und eines unmittelbaren und zielgerichteten geistigen Schaffens- bzw. Gestaltungsprozesses handelt (Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR., 14. Edition Stand: 01.04.2016, § 2 UrhG, Rn. 54). Dabei können schon allein die Form und Art einer Sammlung oder die Einteilung und Anordnung des (wissenschaftlichen) Stoffes genügen, um den für einen geistigen Schaffensprozess erforderlichen Gestaltungsakt anzunehmen (Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR., 14. Edition Stand: 01.04.2016, § 2 UrhG, Rn. 56).

So liegt es hier. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 ist sowohl im Hinblick auf seinen inhaltlichen Aussagegehalt als auch hinsichtlich der Art und Weise seiner Darstellung Ausdruck eines geistigen Schaffens- und Gestaltungsprozesses.

Soweit in dem Bericht Vertragsinhalte und betriebswirtschaftliche Daten zusammengestellt und aufgearbeitet werden, folgt dies bereits aus der Auswahl und Anordnung des Stoffes. Soweit der Bericht eine Auswertung dieser Daten und eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit des PPP-Projektes JVA Burg vornimmt, handelt es sich auch bei den inhaltlichen Aussagen des Berichtes um das Ergebnis eines Denkprozesses und eines unmittelbaren und zielgerichteten geistigen Schaffens- bzw. Gestaltungsprozesses.

Für eine persönliche geistige Schöpfung ist darüber hinaus erforderlich, dass das Werk durch den Inhalt oder durch die Form oder durch die Verbindung von Inhalt und Form etwas Neues und Eigentümliches darstellt (Vgl. Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR., 14. Edition Stand: 01.04.2016, § 2 UrhG, Rn. 57 ff.).

Hierfür ist insbesondere bei Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art bereits ausreichend, dass das Werk durch eine individuelle Gestaltung oder durch die Auswahl und Anordnung des Stoffes eine eigenschöpferische Prägung erfährt, d. h. nach seinem Gesamteindruck einen gewissen Grad an Individualität und Eigenartigkeit aufweist, woraus sich die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe ergibt (Vgl. BGH, Urteil vom 17.04.1986 „Anwaltsschriftsatz" – I ZR 213/83 – Rn. 12 ff.; Urteil vom 04.10.1990 „Betriebssystem" – I ZR 139/89 – Rn. 47 ff.; Urteil vom 10.10.1991 „Bedienungsanweisung" – I ZR 147/89 – Rn. 23 ff. – jeweils zitiert nach juris; Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht, 4. Auflage 2014, § 2 UrhG, Rn. 21 ff.). Hierfür muss der Gestaltungsakt über das Alltägliche, Handwerks- und Routinemäßige, d. h. ein bloßes mechanisch-technisches Aneinanderreihen des Materials, hinausgehen (Vgl. BGH, Urteil vom 10.10.1991 „Bedienungsanweisung" – I ZR 147/89 – Rn. 30 – zitiert nach juris; Ahlberg/Götting, BeckOK UrhR., 14. Edition Stand: 01.04.2016, § 2 UrhG, Rn. 69).

Die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe weist der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schon seinem Inhalt nach auf, soweit darin anhand betriebswirtschaftlicher Analyseinstrumente eine eigene Bewertung der Wirtschaftlichkeit des PPP-Projektes JVA Burg vorgenommen wird. Als Grundlage dieser Bewertung dienen dabei nicht lediglich handwerks- und routinemäßig durchgeführte mathematische Berechnungen. Vielmehr enthält der Bericht insoweit nicht nur eine eigene Gewichtung wirtschaftlicher und vertraglicher Daten sondern nimmt auch eine subjektive Einschätzung und Bewertung der Leistungszufriedenheit, Entgeltentwicklung und des Vertragsmanagements- und -controlling des Landes vor. Ein erheblicher Gestaltungsspielraum bestand dabei schon bei der Auswahl der zu Grunde liegenden betriebswirtschaftlichen Methoden und der Art und Weise der Darstellungsform.

Aber auch soweit in dem Bericht zunächst die wesentlichen Vertragsinhalte und maßgeblichen betriebswirtschaftliche Daten zusammengestellt und aufgearbeitet werden, handelt es sich nicht nur um eine rein mechanisch-technische oder routinemäßige Aneinanderreihung von vorgegebenen Inhalten. Dem Bericht liegt vielmehr eine individuelle und im Hinblick auf die durchzuführende Bewertung bewusste und zielgerichtete Auswahl, Aufbereitung und Anordnung des Stoffes zu Grunde. Welche Vertragsinhalte für die Darstellung als maßgeblich erachtet wurden und welche konkreten betriebswirtschaftlichen Daten als wesentlich herangezogen worden sind und in welcher Art und Weise diese aufbereitet, angeordnet und dargestellt worden sind, oblag allein der individuellen Gestaltungsentscheidung des Urhebers.

Nach alledem weist der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 die für eine persönliche geistige Schöpfung erforderliche Gestaltungshöhe auf. In Rechtsprechung und Literatur sind wissenschaftliche Werke, Gutachten und Berichte von Wirtschaftsprüfern insoweit auch als urheberrechtlich geschützte Werke allgemein anerkannt (Vgl. VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 – 2 A 29.08 – Rn. 25 ff.; Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09 – Rn. 36 – jeweils zitiert nach juris; Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rn. 42).

aa) Der von Ihnen begehrte Informationszugang würde insbesondere das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers gem. § 12 UrhG verletzen.

Hiernach hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Ihm ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 ist der Öffentlichkeit bislang noch nicht zugänglich gemacht worden, weshalb vorliegend das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers betroffen ist.

Eine Veröffentlichung liegt erst dann vor, wenn das Werk einem nicht von vornherein bestimmten (abgegrenzten) Personenkreis dergestalt zugänglich gemacht worden ist, dass theoretisch jedermann von dem Werk Kenntnis nehmen konnte (Vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6, Rn. 44 m. w. N.). Insbesondere in der Übergabe des Werkes an die Behörden des Landes und der zielgerichteten Kenntnisnahme innerhalb der mit der Angelegenheit befassten Landesbehörden kann daher eine Veröffentlichung des Werkes noch nicht gesehen werden (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – Rn. 32; VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 24 – jeweils zitiert nach juris).

Vorliegend kann dahinstehen, ob eine Übersendung des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 an Sie bereits deshalb ausscheidet, weil hierdurch ein konkreter Gefährdungstatbestand einer Urheberrechtsverletzung geschaffen wird (Vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rn. 49). So haben Sie Ihr Informationszugangsbegehren mit E-Mail vom 16.06.2016 ausdrücklich damit begründet, dass das Gutachten von großem öffentlichem Interesse sei und es daher wichtig sei, dass die Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich werden, um eine Kontrolle des politischen Prozesses zu ermöglichen. Soweit Sie innerhalb Ihres Widerspruches nunmehr ausführen, dass eine *„automatische Veröffentlichung [...] auf FragDenStaat.de nicht vorgesehen"* sei, lässt sich dem nicht glaubhaft entnehmen, dass Sie tatsächlich nicht mehr die ernsthafte Absicht verfolgen, den Bericht der Öffentlichkeit in irgendeiner Weise zugänglich zu machen.

Vorliegend ist aber bereits eine Übersendung des Berichtes an oder eine Einsichtnahme in den Bericht durch den Antragsteller eines Informationszugangsbegehrens für sich genommen geeignet, das dem Urheber gem. § 12 UrhG zustehende Erstveröffentlichungsrecht zu verletzen.

Soweit der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes mit Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 = NJW 2015, S. 3258 ff. – ausführt, dass die bloße Einsichtnahme in ein Werk die urheberrechtlichen Verwertungsrecht von Vornherein nicht berühre, vermag dies nicht zu überzeugen.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – im Gegenteil sogar ausdrücklich festgestellt, dass die Gewährung des Informationszuganges durch Zugänglichmachen des Werkes gegenüber dem Antragsteller bereits für sich genommen geeignet ist, das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers gem. § 12 UrhG zu verletzen (So auch: VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 25 –zitiert nach juris).

Wörtlich führt das BVerwG a. a. O. aus:

> *„Eine Verletzung des § 12 UrhG scheitert auch nicht daran, dass die Gewährung des Informationszugangs auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die Voraussetzungen einer Veröffentlichung nicht erfüllte. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann nicht darauf abgestellt werden, dass jeweils nur dem Kläger Zugang zu den Werken gewährt werden soll. Damit würde zu Unrecht ausgeblendet, dass der voraussetzungslose Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG von jedermann geltend gemacht werden kann und das Werk vor diesem Hintergrund der Sache nach dem Zugriff der Öffentlichkeit ausgesetzt ist (...)."*

Nach der Rechtsprechung des BVerwG steht also bereits das Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Werkes gegenüber dem Antragsteller eines Informationszugangsbegehren – sei es durch eine Übersendung oder Einsichtnahme in das Werk – einer Veröffentlichung i. S. v. § 12 UrhG gleich, da der Anspruch auf Informationszugang theoretisch von jedermann geltend gemacht werden kann und das Werk somit auch jedermann zugänglich würde. Für eine Veröffentlichung des Werkes kommt es nämlich nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch eine Vielzahl von Personen an, hierfür genügt vielmehr bereits die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme durch einen nicht von vornherein bestimmbaren Personenkreis (Vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 25 –zitiert nach juris).

Eine Verletzung des Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers scheidet daher nur dann aus, wenn der Behörde durch den Urheber ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, welches auch die Befugnis zur Veröffentlichung des Werkes nach Maßgabe des IZG LSA mit umfasst (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – Rn. 38 f.; VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09 – Rn. 37 – jeweils zitiert nach juris).

Die Einräumung einer entsprechenden Befugnis zur Veröffentlichung des Werkes im Rahmen eines Informationszugangsbegehrens ist nach Maßgabe der sog. Zweckübertragungsregel gem. § 31 Abs. 5 UrhG grundsätzlich immer dann anzunehmen, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses von den eigenen Mitarbeitern der Behörde geschaffen worden ist. Soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen sind, ist es der Behörde daher in aller Regel versagt, Informationszugangsansprüchen ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht entgegenzuhalten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – Rn. 38 – zitiert nach juris).

Gleiches gilt, wenn die Behörde ein externes Gutachten einholt und mit den externen Gutachtern keine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte getroffen hat (Vgl. VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09 – Rn. 37 – zitiert nach juris). Haben die Vertragsparteien nicht ausdrücklich geregelt, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, so bestimmt sich nämlich nach Maßgabe der sog. Zweckübertragungsregel gem. § 31 Abs. 5 UrhG nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – Rn. 40 – zitiert nach juris). Soweit die Gewährung von Informationszugangsansprüchen einen Bestandteil der behördlichen Aufgabenerfüllung bildet, wird insoweit davon ausgegangen, dass der Vertragszweck im Zweifel auch eine Einräumung der hierfür erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, einschließlich der Befugnis zur Veröffentlichung nach § 12 UhrG, umfasst (Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 – Rn. 40; VG Berlin, Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09 – Rn. 37 – jeweils zitiert nach juris).

Anders liegt es aber hier. Im Hinblick auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 sind zum einen Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen. Urheber des Werkes sind nämlich nicht eigene Bedienstete des Landes, sondern außerhalb der Behörde stehende Dritte. Zum anderen ist mit der Fa. Ernst & Young eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zur Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte getroffen worden, welche eine Weitergabe des Berichtes an Dritte explizit ausschließt.

Das Land Sachsen-Anhalt und die Fa. Ernst & Young Real Estate GmbH haben mit Vertragsunterzeichnung am 08.01.2013 unter Ziffer II.7 *„Urheberrecht"* folgende Vereinbarung getroffen:

> *„Ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die durch den Auftragnehmer erstellten Unterlagen an Dritte weiterzugeben. Bereits jetzt stimmt der Auftragnehmer einer Weitergabe der Arbeitsergebnisse (Bericht) durch den Auftraggeber an die für das Projekt relevanten Landesbehörden, sowie den mit der weiterführenden Aufgaben betrauten Dritten zu."*

Demnach ist die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte ausdrücklich dahingehend beschränkt worden, dass das Land zu einer Weitergabe des Berichtes an Dritte ohne eine vorherige Zustimmung der Fa. Ernst Young nicht berechtigt ist. Mit E-Mail vom 21.07.2016 hat die Ernst & Young Real Estate GmbH einer Weitergabe des Berichtes an Sie nicht zugestimmt. Eine Befugnis zur Veröffentlichung und Verbreitung des Berichtes steht mir nach der vorstehenden vertraglichen Vereinbarung mithin nicht zu.

Die Reichweite der dem Land Sachsen-Anhalt eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte richtet sich insoweit aber allein nach dem Inhalt der diesbezüglich getroffenen vertraglichen Vereinbarung. Eine darüber hinaus gehende Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte kann auch nicht auf die sog. Zweckübertragungsregel gem. § 31 Abs. 5 UrhG gestützt werden. Bei dieser handelt es sich nämlich um eine Auslegungsregel zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens der Vertragsparteien (Vgl. BeckOK UrhR, 14. Edition Stand: 01.10.2016, UrhG, § 31, Rn. 94 ff.), welche folglich nur dann Anwendung findet, wenn bei der vertraglichen Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht im Einzelnen explizit bezeichnet worden sind. Eine Vertragsauslegung entgegen dem eindeutigen Vertragswortlaut lässt § 31 Abs. 5 UrhG jedenfalls nicht zu.

Im Gegenteil ist bei der Auslegung urheberrechtlicher Nutzungsverträge bei Zweifeln über den Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung von Nutzungsrechten vielmehr zu Gunsten des Urhebers zu entscheiden (Vgl. Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht, 4. Auflage 2014, Vor §§ 31 ff., Rn. 114).

Bei der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Fa. Ernst & Young Real Estate GmbH getroffenen Vereinbarung handelt es sich auch nicht um eine vertragliche Vertraulichkeitsklausel, die nach der Rechtsprechung des BVerwG einem Informationszugangsbegehren nicht entgegengehalten werden könne (Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 – 7 C 2/15 – Rn. 36 – zitiert nach juris).

Während Vertraulichkeitsvereinbarungen dem Schutz der Information als solches dienen, bezieht sich der Schutz des Urheberrechts nicht auf den Inhalt des Werkes, sondern das Werk in seiner konkreten Form und Gestaltung (Vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6, Rn. 42). Letzteres ist vorliegend der Fall. Nach Maßgabe der o. g. vertraglichen Vereinbarung ist es dem Land nämlich keineswegs untersagt Dritten Auskünfte über die in dem Bericht enthaltenen Informationen zu erteilen. Zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit hat sich das Land gegenüber der Fa. Ernst & Young Real Estate GmbH insoweit nicht verpflichtet.

Soweit von Dritten etwa eine Mitteilung bestimmter in dem Bericht enthaltener Informationen begehrt wird, steht die mit der Fa. Ernst & Young Real Estate GmbH getroffene vertragliche Vereinbarung einer entsprechenden Auskunftserteilung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 2 Satz 1 Var. 1 IZG LSA nicht entgegen. Eine Mitteilung konkreter in dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 enthaltener Informationen haben Sie mit Ihrem Antrag auf Informationszugang mit E-Mail vom 25.05.2016 und 16.06.2016 unterdessen nicht verfolgt. Gegenstand Ihres Informationszugangsbegehrens ist vielmehr eine Übersendung des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als solches, d. h. eine Zugänglichmachung des urheberrechtlich geschützten Werkes im Ganzen.

bb) Der von Ihnen begehrten Übersendung des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 stehen aus den vorgenannten Gründen gleichzeitig auch die dem Urheber gem. § 15 UrhG zustehenden Verwertungsrechte, namentlich das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG und das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG, entgegen.

b) Soweit Sie vortragen, dass eine Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter durch eine Übersendung oder Einsichtnahme in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 nicht zu besorgen sei, vermag dieses Vorbringen Ihrem Widerspruch ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Frage in welchem Umfang in dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthalten sind, käme ohnehin erst dann zum Tragen, wenn Sie gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 2 Satz 1 Var. 1 IZG LSA eine Auskunftserteilung hinsichtlich konkreter in dem Bericht enthaltender Informationen begehren. Die mit Ihrem Antrag auf Informationszugang allein verfolgte Übersendung oder Einsichtnahme in den Bericht kommt nämlich, wie bereits ausgeführt, schon aufgrund der entgegenstehenden Urheberrechte nicht in Betracht.

Ich weise allerdings schon jetzt darauf hin, dass das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG sowie deren Gesellschafter und Nachunternehmer vorliegend nicht von Vornherein ausgeschlossen ist.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse scheiden entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit des Lanes Sachsen-Anhalt hier insbesondere nicht schon deshalb aus, weil das PPP-Projekt JVA Burg Gegenstand einer öffentlichen Ausschreibung gewesen ist und die in dem Bericht enthaltenen Informationen aus diesem Grund ohnehin offenkundig seien.

Dabei kann dahinstehen, ob die Ausschreibungsunterlagen zum PPP-Projekt JVA Burg überhaupt der Öffentlichkeit oder einem größerem Personenkreis in einem Maße zugänglich waren, dass bereits von einer Offenkundigkeit der darin enthaltenen Informationen ausgegangen werden kann. Die in dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 enthaltenen Informationen gehen jedenfalls weit über den Informationsgehalt hinaus, wie er aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist.

Der von Ihrem Informationszugangsbegehren umfasste Bericht enthält nämlich nicht nur vertragliche Detailinformationen, sondern auch in erheblichem Umfang kaufmännische Daten der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG sowie ihrer Gesellschafter und Subunternehmer in Bezug auf die Vertragsdurchführung, welche Rückschlüsse auf die innerbetriebliche Organisation und die Betriebsabläufe sowie den Umfang und den Grad der Leistungserbringung und Leistungszufriedenheit zulassen. Darüber hinaus enthält der Bericht detaillierte Informationen zu den Entgeltansprüchen der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG und ihrer Subunternehmer. Dabei handelt es sich auch nicht nur um die Angabe eines einmal vereinbarten Gesamtpreises, sondern um eine dezidierte Aufschlüsselung der Vergütungsansprüche in Bezug auf die verschiedenen Leistungsbereiche, einschließlich der während der Vertragslaufzeit geltend gemachten Vertragsstrafen, Entgeltanpassungen und Preissteigerungen, unter Aufschlüsselung von Lohn- und Sachkosten.

Der Umstand, dass der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 ein PPP-Projekt zum Gegenstand hat, welches teilweise wieder zurückgeführt worden ist, schließt auch die Wettbewerbsrelevanz der in dem Bericht enthaltenen Informationen nicht notwendigerweise aus.

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse Dritter ist anzunehmen, soweit die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (Vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6, Rn. 92 m. w. N.). Hierfür ist bereits ausreichend, dass aus den Informationen mittelbar Rückschlüsse auf Betriebsgeheimnisse, namentlich die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung oder auf vergleichbare betriebsinterne Umstände gezogen werden können (Vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6, Rn. 93 m. w. N.)

Soweit in dem Bericht detaillierte Informationen, insbesondere über die Betriebsführung, die Kostenkalkulation und die Entgeltgestaltung, in Bezug auf die einzelnen Leistungsbereiche in der JVA Burg (z. B. Reinigungsleistungen, Verpflegungsleistungen, Sicherheitshilfsdienste) enthalten sind, lassen diese mittelbar auch Rückschlüsse auf die Wettbewerbsposition der an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen im Hinblick auf andere Branchen (z. B. das Reinigungs-, Catering- oder Wach- und Sicherheitsgewerbe) zu. Auf die von Ihnen behauptete Einmaligkeit des PPP-Projektes JVA Burg kommt es daher insoweit nicht an.

Die in dem Bericht enthaltenen Informationen sind auch nicht zeitlich überholt, da die Verträge zum PPP-Projekt dezidierte Regelungen vorsehen, wonach auf auftretende Veränderungen während der Vertragslaufzeit durch Leistungs- oder Entgeltanpassungen reagiert werden kann, sodass etwa auch die Vergütungsansprüche des privaten Partners infolge zwischenzeitlicher Preissteigerungen fortlaufend angepasst worden sind.

3. Ihrem Informationszugangsbegehren kann auch nicht gem. § 1 Abs. 2 IZG LSA auf andere Art oder gem. § 7 Abs. 2 IZG LSA teilweise entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Informationszugang im Wege einer Auskunftserteilung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), Abs. 2 Satz 1 Var. 1 IZG LSA steht Ihnen zwar grundsätzlich zu. So stehen Urheberrechte Dritter einem Auskunftsanspruch grundsätzlich nicht entgegen und unterliegen auch nicht sämtliche in dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 enthaltenen Informationen dem Geheimnisschutz.

Weder aus Ihrem Antrag mit E-Mail vom 25.05.2016 und 16.06.2016 noch aus Ihrem Widerspruch mit Schreiben vom 25.08.2016 ist jedoch ersichtlich zu welchen konkreten Informationen Sie Zugang begehren. Vor diesem Hintergrund ist eine Erfüllung des Ihnen – vorbehaltlich entgegenstehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter – zukommenden Auskunftsanspruches tatsächlich unmöglich.

Nach alledem hat der von Ihnen erhobene Widerspruch in der Sache keinen Erfolg.

4. Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO, § 80 Abs. 1 VwVfG, § 10 Abs. 1 IZG LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen meinen Bescheid vom 04.08.2016 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Böttcher)